

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 86 Abs. 1 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Bielefeld folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (Masterprüfungsordnung - MPO Ed.) erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Anforderungen für die Erteilung eines Lehramtszeugnisses
- § 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 9 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 10 Einzelleistungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 15 Abschluss des Studiums
- § 16 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 17 Lehramtszeugnis
- § 18 Diploma Supplement
- § 19 Einsicht in die Studierendenakten
- § 20 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang mit dem Abschluss „Master of Education“, im Folgenden Masterprüfungsordnung (MPO Ed.) genannt, regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Studiengang „Master of Education“ (Masterstudiengang) an der Universität Bielefeld. Mit dem Masterstudiengang werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Zeugnisse über den Hochschulabschluss „Master of Education“ und über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen geschaffen.

(2) Die Masterprüfungsordnung wird durch Fächerspezifische Bestimmungen ergänzt, in denen Inhalte und Anforderungen der im Masterstudiengang angebotenen Fächer geregelt sind.

(3) Ergänzende Informationen für die Studierenden enthalten die Studiennetzpläne, die den Studienverlauf

in den einzelnen Fächern darstellen sowie die Studiengangs- und die Modulbeschreibungen.

§ 2

Zweck des Studiums

(1) Der Masterstudiengang führt – aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang – zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss in Tätigkeitsfeldern, für die Kompetenzen zur Vermittlung wissenschaftlichen Wissens von besonderer Bedeutung sind.

(2) Das Studium nach der Masterprüfungsordnung ergänzt die mit dem ersten Studienabschluss erreichten Qualifikationen derart, dass im Ergebnis das Studium von zwei wissenschaftlichen Disziplinen als Unterrichtsfächer (einschließlich vermittlungswissenschaftlicher Studien sowie Praxisstudien) und von Erziehungswissenschaft nachgewiesen wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 7 vor, wird auf Antrag ein Zeugnis über eine bestandene Erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt oder die entsprechenden Lehrämter durch das Staatliche Prüfungsamt ausgestellt. Auf der Grundlage des Studienangebots der Universität Bielefeld können Abschlüsse für folgende Lehrämter erreicht werden (Profile):

- a) an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), mit Schwerpunktsetzung auf die Grundschule oder mit Schwerpunktsetzung auf die genannten Schulformen der Sekundarstufe I,
- b) an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR) und zusätzlich für Sonderpädagogik (SP) oder
- c) an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge).

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Education (M. Ed.)“ verliehen.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums im Bachelorstudiengang gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld in der jeweiligen gültigen Fassung (BPO) mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem für das angestrebte Lehramt einschlägigen Profil nachweist.

(2) Zum Masterstudiengang kann ferner Zugang erhalten, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem anderen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist, in dem nach Maßgabe des Lehrerausbildungsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- entweder wesentliche Teile zweier Unterrichtsfächer oder
- Erziehungswissenschaften und wesentliche Teile eines Unterrichtsfaches absolviert wurden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss in als Unterrichtsfächern an Schulen geeigneten Fächern können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 oder 2 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsverfahren. Das Beratungsverfahren wird gemeinsam von der Universität Bielefeld und dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen unter Beteiligung der Fakultäten durchgeführt. Ziel des Beratungsverfahrens ist die Beratung über die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sowie die verbindliche Feststellung darüber, welche Studienleistungen im Masterstudiengang unter Berücksichtigung der Leistungen aus dem voran gegangenen Studium noch erforderlich sind, damit die Äquivalenz mit den Anforderungen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen gemäß § 7 sichergestellt ist. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt. Gegenstand des Beratungsverfahrens ist auch die persönliche Eignung für das angestrebte Studienziel auf der Grundlage innerhalb und außerhalb des Studiums erworbener Kompetenzen. Das Nähere wird in einer Ordnung geregelt.

(5) Wird in dem Beratungsverfahren festgestellt, dass weitere Studienleistungen zu erbringen sind als gemäß dieser Masterprüfungsordnung und den jeweils maßgeblichen Fächerspezifischen Bestimmungen für das Zeugnis über die Masterprüfung und für das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung erforderlich sind, ist der Zugang zum Masterstudiengang an die Auflage der Erbringung der im Protokoll des Beratungsverfahrens festgelegten zusätzlichen Studienleistungen gebunden. Diese Leistungen sollen im einjährigen Masterstudiengang den Umfang von 15 LP und im zweijährigen Masterstudiengang den Umfang von 30 LP nicht überschreiten und sind zusätzlich zum Studienumfang zu erbringen. Die Leistungen sind in der ersten Hälfte des Masterstudiums nachzuweisen; Ausnahmen sind im Protokoll festzuhalten. Beziehen sich diese Leistungen auf den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, müssen diese in der ersten Hälfte des Masterstudiums erbracht werden.

(6) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.

(7) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.

§ 5 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Wird ein Hochschulabschluss angestrebt, mit dem zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen mit Schwerpunktsetzung auf die Grundschule oder mit Schwerpunktsetzung auf die genannten Schulformen der Sekundarstufe I geschaffen werden, beträgt die Regelstudienzeit ein Studienjahr (zwei Semester), in dem 60 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Masterarbeit gemäß § 11 nachzuweisen sind.

(2) Wird ein Hochschulabschluss angestrebt, mit dem zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen und zusätzlich über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt für Sonderpädagogik geschaffen werden, beträgt die Regelstudienzeit zwei Studienjahre (vier Semester), in denen 120 Leistungspunkte nachzuweisen sind. In diesem Fall werden – aufbauend auf dem Studium eines Unterrichtsfachs als Kernfach und von Erziehungswissenschaften mit dem Profil Heterogenität als Nebenfach im vorangegangenen Bachelorstudiengang – das zweite Unterrichtsfach mit 60 LP und Sonderpädagogik (Fachrichtungen „Förderschwerpunkt Lernen“ und „Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“) mit 60 LP studiert. Die Masterarbeit gemäß § 11 ist in dem Studienumfang für das Unterrichtsfach enthalten.

(3) Wird ein Hochschulabschluss angestrebt, mit dem zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen geschaffen werden, beträgt die Regelstudienzeit zwei Studienjahre (vier Semester), in denen 120 Leistungspunkte nachzuweisen sind. In diesem Fall wird entweder das zweite Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 102 LP studiert oder es werden Erziehungswissenschaften im Umfang von 60 LP studiert und das im Bachelorstudiengang begonnene zweite Unterrichtsfach auf insgesamt mindestens 102 LP ergänzt. Im Rahmen der verbleibenden 18 LP ist eine Masterarbeit gemäß § 11 anzufertigen; die noch fehlenden LP sind durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden auszufüllen.

§ 7 Anforderungen für die Erteilung eines Lehramtszeugnisses

(1) Das Studium im Masterstudiengang schließt sich an ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor- oder ver-

gleichbares Studium gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 an, und ergänzt dieses um Studienleistungen, die erforderlich sind, um die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen, die an die Erteilung eines Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen (Lehramtszeugnis) gemäß der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO B/M) vom 27. März 2003 gestellt werden, zu gewährleisten.

(2) Die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen an die Erteilung eines Lehramtszeugnisses sind erfüllt, wenn das Studium an der Universität Bielefeld im Bachelor- und Masterstudium nach den in den Fächerspezifischen Bestimmungen vorgegebenen lehramtsbezogenen Profilen absolviert wurde und Prüfungen abgelegt wurden, die die verfahrensrechtlichen Anforderungen an Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung gleichwertig erfüllen. In davon abweichenden Fällen sind für die Erteilung eines Lehramtszeugnisses mindestens folgende Studienleistungen zu erbringen, wobei nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen gegebenenfalls fremdsprachliche Voraussetzungen nachzuweisen sind:

- a) Für die einzelnen Lehrämter:
 - aa) Zwei Unterrichtsfächer mit jeweils mindestens 35 SWS und ein didaktisches Grundlagenstudium von etwa 20 SWS (für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen) oder
 - bb) mindestens 35 SWS für das erste, mindestens 20 SWS für das zweite Unterrichtsfach und etwa 70 SWS für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen unter Anrechnung von Teilen des erziehungswissenschaftlichen Studiums (für ein Lehramt für Sonderpädagogik) oder
 - cc) zwei Unterrichtsfächer mit jeweils mindestens 60 SWS (für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen);
- und für alle Lehrämter:
- b) insgesamt 25 bis 30 SWS erziehungswissenschaftliche Studien;
 - c) fachdidaktische Studienanteile im Umfang von mindestens 8 SWS pro Unterrichtsfach;
 - d) Praxisstudien in einem Umfang von etwa 15 LP, entsprechend etwa 14 Wochen;
 - e) eine schriftliche Hausarbeit, die – unter Umständen aus zwei Arbeiten bestehend – insgesamt etwa 15 LP, entsprechend drei Monate Bearbeitungszeit, umfasst.

(3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 8

Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) Jedes aus dem Bachelor-Studium gemäß BPO fortzuführende und jedes im Masterstudiengang gemäß dieser Prüfungsordnung neu zu studierende Fach gliedert sich in eine fachliche Basis und in einschlägige Profile im Sinne des § 2.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abge-

schlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(3) Der Umfang eines Moduls beträgt i.d.R. 8 bis 15 LP (entsprechend etwa 6 bis 10 SWS, im Ausnahmefall 4 SWS). Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten gemäß § 9 voraus.

(6) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung von Versuchen bzw. praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Modulen können nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen außerdem Einzelleistungen gemäß § 10 erforderlich sein.

(3) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, wird jedes Semester im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte, d. h. pro Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein Leistungspunkt nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 10 Einzelleistungen

(1) Einzelleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen ist. Das Recht von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 71 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(2) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, künstlerische oder musikalische Arbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Die Masterarbeit gemäß § 11 ist ebenfalls eine Einzelleistung. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenzen. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Einzelleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelten Anforderungen erfüllt.

(4) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Die Einzelleistung bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Abweichungen von Satz 1 sind mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht (modulbezogene Einzelleistung).

(5) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.

(6) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können benotete Einzelleistungen vorsehen; bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul werden sie zu einer Modulnote zusammengezogen. Die Ermittlung der Note richtet sich nach § 14.

(8) Die Bewertung von Einzelleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bekannt zu geben.

(9) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, eingeräumt werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen. Für modulbezogene Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2 zweite Alternative) sollen pro Semester mindestens zwei Gelegenheiten angeboten werden.

(10) Für das Zeugnis über eine Erste Staatsprüfung werden vom Staatlichen Prüfungsamt nur bis zu drei Versuche (§ 26 LPO) zur Erbringung einer Einzelleistung berücksichtigt; dies gilt sowohl für Versuche zur Wiederholung einer nicht bestandenen Einzelleistung als auch für Versuche zum Zweck der Notenverbesserung.

(11) Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 12 unter Berücksichtigung des Einzelfalles abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.

(12) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die einem im Masterstudiengang gewählten Fach einschließlich Erziehungswissenschaften oder einem im vorangegangenen Studiengang bereits abgeschlossenen Fach inhaltlich zugeordnet ist. Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt.

(2) Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät, der die Masterarbeit inhaltlich zuzuordnen ist, ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben.

(3) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 15 LP (entsprechend drei Monate Bearbeitungszeit). In den Studienrichtungen GHR und GHR mit Sonderpädagogik gelten 6 LP als durch die Bachelorarbeit bereits erbracht. Die Aufgabenstellung und die inhaltlichen Anforderungen müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit diesem Arbeitsaufwand angefertigt werden kann. Ist für die Anfertigung der Masterarbeit eine Frist vorgesehen, müssen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt festgehalten werden. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer anderen Sprache abzufassen.

(5) Die Masterarbeit kann grundsätzlich auch in Form einer Gruppenarbeit (mit bis zu drei Studierenden) erstellt werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 erfüllt sind; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbändiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Die Masterarbeit ist in zweifacher, gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Note (Zahlenwert) der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfenden Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Masterarbeit gilt § 14 entsprechend.

(8) Die Ausgabe der Masterarbeit kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. vom Nachweis bestimmter Module, abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen und für die Studienberatung ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät oder einen aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, zuständig.

(4) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Bestimmte fakultätsübergreifende Zuständigkeiten können auf eine zentrale Einheit übertragen werden.

(6) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem selben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte gemäß ECTS und ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 12. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Unabhängig von einer Anrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen müssen Studien- und Prü-

fungsleistungen im Umfang von mindestens 30 LP der im Rahmen des Masterstudienganges zu absolvierenden Leistungen an der Universität Bielefeld erbracht sein.

§ 14

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 10 Absatz 7, § 11) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 10 entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote (§ 10 Abs. 7) als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten benoteten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der im Masterstudium absolvierten, entweder einem Unterrichtsfach und/oder Erziehungswissenschaften oder einem Unterrichtsfach und den sonderpädagogischen Fachrichtungen zugeordneten Modulen gemäß Absatz 3 sowie der Masterarbeit. Im Falle der Anrechnung von Leistungspunkten auf die Masterarbeit gemäß § 11 Abs. 3 geht der angerechnete Anteil der Abschlussarbeit nicht in die Notenberechnung ein. Die Wahlveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz gehen ebenfalls nicht in die Notenberechnung ein. Bei der Gesamtnotenbildung werden alle Dezimalstellen außer

der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 15

Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen sowie im einjährigen Masterstudiengang 60 Leistungspunkte bzw. im zweijährigen Masterstudiengang 120 Leistungspunkte erworben hat. Wem der Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 4 Abs. 5 unter Auflagen eröffnet worden ist, muss für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges außerdem die Erfüllung der Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 4 nachweisen. Die Feststellungen trifft die Universität gemeinsam mit dem Staatlichen Prüfungsamt.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender das Master-Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Master-Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten enthält. Das Zeugnis wird unterzeichnet und mit einem Siegel versehen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die oder der Studierende das Studium im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- das gewählte Profil gemäß § 2 Abs. 3,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit (§ 11),
- die einzelnen Modulnoten (§§ 10 Abs. 7, 14 Abs. 3),
- die Note des Fachs oder der Fächer des Masterstudiums,
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

§ 17 Lehramtszeugnis

(1) Hat die oder der Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen und sind die Voraussetzungen von § 7 erfüllt, erteilt das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen auf Antrag der oder des Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung.

(2) Ein Lehramtszeugnis kann nicht erteilt werden, wenn die oder der Studierende bereits einmal eine Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 18 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, das gewählte fachliche Profil, besuchte Lehrveranstaltungen und Module und die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

§ 19 Einsicht in die Studierendenakten

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan gemäß § 12 zu stellen ist. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und wird

ggf. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und ggf. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan gemäß § 12 nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 12 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Das staatliche Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des akademischen Grades „Master of Education“ kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 20 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 12.

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Juli 2004 und 15. Juni 2005.

Bielefeld, den 1. Juli 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann